



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 12, Peitz, den 20.12.2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Eröffnungsbilanz des Amtes Peitz zum 01.01.2011

Seite 2

Festsetzung der Grundsteuer 2018

Seite 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde

Seite 3

Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück

Seite 3

Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Seite 4

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Seite 9

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde

Seite 9

Trink- und Abwasserverband/GeWAP

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Seite 10

Allgemeiner Wassertarif - Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.01.2018

Seite 11

Jahresabschlüsse zum 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016

Seite 11

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Tauer

Seite 12

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Drehnow

Seite 12

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Teichland

Seite 12

Sitzungstermine

Seite 12

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 12

Beschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Seite 13

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Eröffnungsbilanz 2011 des Amtes Peitz

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz hat in der Amtsausschusssitzung am 27.11.2017 die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011 beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz des Amtes Peitz mit ihren Anlagen wurde gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit §§ 63 und 67 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) erstellt.

Aktiva		01.01.2011 EUR	Passiva		01.01.2011 EUR
1	Anlagevermögen	15.069.836,95	1	Eigenkapital	8.629.568,19
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	28.333,66	1.1	Basis-Reinvermögen	7.347.969,14
1.2	Sachanlagevermögen	15.037.343,29	1.2	Rücklagen aus Überschüssen	1.281.599,05
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.732.921,42	1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.281.599,05
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	783.600,29	2	Sonderposten	4.771.338,13
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	243.539,22	2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.750.865,21
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und AiB	1.277.282,36	2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	4.372,50
1.3	Finanzanlagevermögen	4.160,00	2.3	Sonstige Sonderposten	16.100,42
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	4.160,00	3	Rückstellungen	2.978.815,80
2	Umlaufvermögen	1.424.275,78	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.857.310,24
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.172,29	3.5	Sonstige Rückstellungen	121.505,56
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.176,85	4	Verbindlichkeiten	171.515,39
2.2.1.1	Gebühren	2.279,24	4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistung	62.595,48
2.2.1.5	Transferleistungen	582,00	4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	45.297,95
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.315,61	4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	63.621,96
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.531,31		Summe Passiva	16.551.237,51
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	2.531,31			
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	464,13		aufgestellt: Peitz, den 21.04.2017	K. Lichtblau Kämmerin
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.417.103,49			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	57.124,78		festgestellt: Peitz, den 21.04.2017	E. Hölzner Amtdirektorin
	Summe Aktiva	16.551.237,51			

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz aus.

Peitz, den 28.11.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Mit dem Beschluss der Eröffnungsbilanz 2011 des Amtes Peitz am 27.11.2017 ist der Beschluss des Amtsausschusses AP/KÄ/142/2017 vom 11.09.2017 aufgehoben.

Festsetzung der Grundsteuer 2018

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01. Juli 2018 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 30.11.2017

E. Hölzner
Amtsdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) – § 17 des zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 21) hat der Amtsausschuss in der Sitzung am 27.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung in § 4 Beitragsbemessung

Der § 4 Abs. 2 der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde erhält folgende neue Fassung:

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kinder um jeweils 10 % wie folgt:

1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tariftabelle
2. Kind (Zählkind) - 90 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle

3. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
4. Kind (Zählkind) - 70 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
5. Kind (Zählkind) - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
6. Kind (Zählkind) und jedes weitere - beitragsfrei

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Peitz, den 28.11.2017

Elvira Hölzner - Siegel -
Amtsdirektorin

Mit dem Schreiben des Landkreises Spree-Neiße, Dezernat III, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, vom 30.11.2017, wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde bezüglich der Grundsätze und Festlegungen zur sozialverträglichen Gestaltung von Elternbeiträgen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Spree-Neiße geprüft. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wurde das Einvernehmen hergestellt.

Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Teichland, Ortsteil Bärenbrück

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2017 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bärenbrück in der Fassung vom November 2017 beschlossen.

Die Wohnbauflächen im Ortsteil Bärenbrück haben sich seit dem Inkrafttreten der Klarstellungs- und Abrundungssatzung am 17.10.1996 weiter entwickelt. Die räumliche Abgrenzung des Innenbereiches wird an die heutige örtliche Situation angepasst. Die Satzungsänderung dient dazu, die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich an geeigneten Stellen um einzelne Grundstücke geringfügig zu erweitern und dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden.

Es liegen bisher keine separaten Umweltinformationen vor. Der Satzungsentwurf liegt einschließlich seiner Begründung **vom 08.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018 im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz** während folgender Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch:	09:00 - 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag:	09:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat:	09:00 - 12:00 Uhr

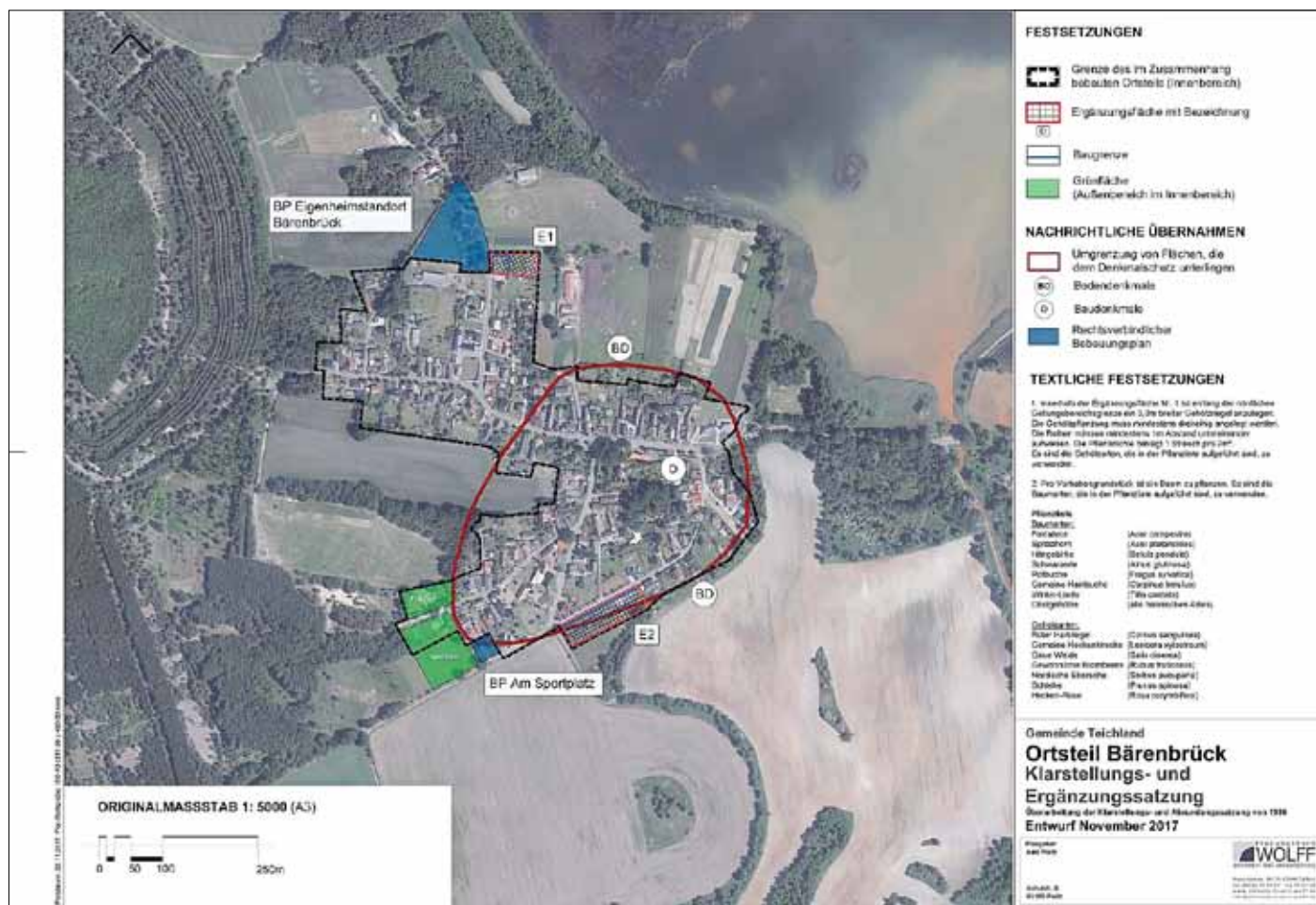
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Peitz, den 06.12.2017

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Anlage: Satzungsentwurf



Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.12.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Teichland in den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Vergabe von Grabstellen erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.
- (2) Der Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Teichland waren oder bereits ein Nutzungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten. Die Friedhöfe dienen darüber hinaus der Bestattung anderer

in der Gemeinde Teichland verstorbener oder tot aufgefunderer Personen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht. (3) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Schließung und Aufhebung der Friedhöfe oder Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 10 dieser Satzung festgelegten Mindestruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Teichland in die neuen Grabstätten umzubetten.

(5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Teichland kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Betreten der Friedhöfe aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist grundsätzlich nicht gestattet:

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden
- b. Lärmen und Spielen sowie sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c. pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f. Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g. Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
- h. das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i. öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
- m. ohne vorherige Zustimmung des Amtes Peitz Druckschriften zu verteilen,
- n. während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren, bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen anzufertigen.

Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulagern. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde Teichland. Die Entsorgungskosten sind von den Nutzungsberechtigten entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

(2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
- c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz oder des Friedhofsbeauftragten zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Feststellung des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz anzumelden. Bei der Anmeldung sind vom Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten die Bescheinigung über den Sterbefall bzw. bei

Urnen die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Wird von einem Elternteil die Bestattung eines Tot- bzw. Fehlgeborenen gewünscht, ist bei der Anmeldung zur Bestattung die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Der Bürgermeister bzw. der Friedhofsbeauftragte setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

(4) Bestattungen, d. h. Vorbereitungsmaßnahmen, Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe, ansonsten durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden.

Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren oder
- anstelle einer Erdbestattung die Beisetzung von maximal vier Urnen.

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) bei Erdbestattungen | 25 Jahre |
| b) bei Urnenbestattungen | 15 Jahre |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(4) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein durch den Nutzungsberechtigten beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Teichland. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden. Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Gemeinde Teichland verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a. Wahlgrabstätten
- b. Urnenwahlgrabstätten
- c. Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d. Kriegsgräber

Die genannten Grabarten stehen nicht auf jedem der in § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe zur Verfügung.

(4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 25 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person der unter b) genannten Verwandten.

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	1,70 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)

Länge mit Denkmal:	3,00 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	1,00 m

zweistellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

Länge mit Denkmal:	3,00 m
Breite:	2,50 m
Abstand:	1,00 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- volljährige Kinder,
- die Eltern,
- volljährige Geschwister,
- volljährige Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- Großeltern,
- die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- volljährige Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Von den bei b) bis h) benannten Personen wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

§ 14

Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Stätten zur Beisetzung von Urnen Verstorbener, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,80 m
Abstand:	0,30 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

§ 15

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Stätten für die anonyme Beisetzung von Urnen auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche. Die Urnen werden teilanonym, durch eine namentliche Benennung des Beigesetzten, bestattet. Die namentliche

Benennung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Teichland in einer einheitlichen Ausführung auf einem dafür bestimmten Grabmal.

(2) Es wird kein Nutzungs- bzw. Gestaltungsrecht an diesen Grabstätten erworben.

(3) Die Pflege dieser Gemeinschaftsgrabstätten obliegt der Gemeinde Teichland.

(4) Das Betreten der Gemeinschaftsgrabstätten ist nicht gestattet. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

§ 16

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Teichland.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Teichland ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

§ 18

Grabmale und Einfassungen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Friedhofsbeauftragten anzuzeigen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“, in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretende Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen lassen. Die Gemeinde Teichland ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, ge-

nügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den ehemaligen Nutzungsberechtigten zu entfernen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Es ist grundsätzlich nicht erlaubt:

- Grabstätten durch Errichtung von Zäunen und Hecken einzufrieden
- Gehölze zu pflanzen, deren Wuchshöhe 1,40 übersteigt
- auf dem Friedhof Maust eine Bepflanzung mit Gehölzen vorzunehmen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland kann auf Vorschlag der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 20 Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 21 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Friedhofsbeauftragten in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 22 Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

(1) Die Gemeinde Teichland haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Teichland nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungsberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland zu entrichten.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig a. sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,

- b. den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 missachtet,
 - d. entgegen § 11 Abs. 7 Leichen oder Urnen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
 - e. wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß § 17 Abs. 1 und § 19 missachtet.
 - f. gegen den § 18 Abs. 1 verstößt,
 - g. entgegen § 22 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz durchführt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 24. Juli 2012, außer Kraft.

Peitz, den 06.12.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19, S.286], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und der Friedhofssatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 05.05.2012, hat die Gemeindevertretung Teichland in ihrer Sitzung am 05.12.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofs der Gemeinde Teichland und seiner Einrichtungen sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß der nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4

Abs. 6 dieser Satzung am 01. Juli des jeweiligen Jahres fällig. Es ist zulässig, die jährlichen Gebühren auf Antrag in einer Summe zu zahlen.

- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten

- a) Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre) 333,00 Euro
- b) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre) 266,40 Euro
- (2) Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)
 - bei Wahlgrabstätten 1/25 der Gebühr nach a)
 - bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach b)
- (3) Gebühren für eine Bestattung in eine Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte (Bestattungsgebühr) 131,40 Euro
- (4) Beisetzung einer Urne auf der Gemeinschaftsgrabstätte 1.136,90 Euro
(ohne namentliche Benennung des Beigesetzten)

Die Kosten für die Anbringung der Vor- und Nachnamen werden entsprechend dem aktuellen Marktpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 168,40 Euro
- (6) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)
 - je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5,90 Euro
 - je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 17,50 Euro
 - je zweistellige Wahlgrabstätte 43,70 Euro
 - je dreistellige Wahlgrabstätte 65,60 Euro
 - je Urnenwahlgrabstätte 5,50 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teichland, beschlossen am 24.07.2012, außer Kraft.

Peitz, den 06.12.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Gemeinde Turnow-Preilack

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und der Friedhofssatzung, beschlossen von der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 26.02.2010, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Turnow-Preilack, beschlossen von der Gemeindevertretung am 23.08.2002, wird wie folgt geändert:
§ 4 (6) wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Peitz, den 01.12.2017

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Trink- und Abwasserverband/GeWAP

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 26.09.2017 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen	bisher festgesetzt	Veränderung	neu festgesetzt
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	2.938.243	0	2.938.243
die Aufwendungen	-2.547.763	-237.989	-2.785.752
der Jahresgewinn	390.480	-237.989	152.491
der Jahresverlust	0	0	0
1.2 im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	438.123	45.877	484.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-260.040	-3.499.960	-3.760.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-327.823	3.370.823	3.043.000
2. Es werden festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	3.384.000	3.384.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3 die Verbandsumlage	105.534	0	105.534
2.4 die Niederschlagswasserumlage	87.787	0	87.787

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GKGBbg und des § 10 Abs. 3 g der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Drachhausen	8.897	0	8.897
b) Drehnow	5.963	0	5.963
c) Heinersbrück	6.628	0	6.628
d) Jänschwalde	14.850	0	14.850
e) Tauer	7.874	0	7.874
f) Turnow-Preilack	12.792	0	12.792
g) Peitz	48.530	0	48.530

Gemäß § 10 Abs. 4 der Verbandssatzung wird die Niederschlagswasserumlage wie folgt aufgeteilt:

a) Stadt Peitz	79.056	0	79.056
b) Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost	8.731	0	8.731

Peitz, den 06.12.2017

H. Hanschke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

E. Hölzner
Verbandsvorsteherin

Allgemeiner Wassertarif des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom/Malxe - Peitz

Übersicht Tarife und Gebühren gültig ab 01.01.2018

Die Grundpreiserhebung erfolgt für Wohnbebauungen nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WE) und für gewerbliche oder sonstige Nutzung nach Zählergröße des eingebauten Trinkwasserzählers.

1. Grundpreis nach Wohnungseinheit (WE)	Grundpreis/Monat Netto	USt 7%	Grundpreis/Monat Brutto
für 1 bis 3 WE	0,40 Euro	0,73 Euro	11,13 Euro
für jede weitere WE	2,50 Euro	0,18 Euro	2,68 Euro
2. Grundpreis, gestaffelt nach der Zählergröße			
Qn 2,5	10,40 Euro	0,73 Euro	11,13 Euro
Qn 6,0	27,35 Euro	1,91 Euro	29,26 Euro
Qn 10	45,55 Euro	3,19 Euro	48,74 Euro
Qn 15	86,35 Euro	6,04 Euro	92,39 Euro
Standrohrzähler je Kalendertag	1,65 Euro	0,12 Euro	1,77 Euro
Mindestausleihgebühr	16,50 Euro	1,16 Euro	17,66 Euro
3. Mengenpreis / m³	1,21 Euro	0,08 Euro	1,29 Euro
4. Sonderkosten	Netto	USt 7 % bzw. 19%	Brutto
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle eines Standrohrzählers	18,50 Euro	1,30 Euro	19,80 Euro
für jede zusätzliche Ablesung und Kontrolle des Wasserzählers	18,50 Euro	1,30 Euro	19,80 Euro
für die Aufnahme eines Unterzählers	18,50 Euro	3,52 Euro	22,02 Euro
für die Sperrung der Wasserlieferung und Aufhebung der Sperrung je	42,00 Euro	2,94 Euro	44,94 Euro
Sicherheitsbetrag für Standrohrzähler	400,00 Euro	-	400,00 Euro
Mahnung	5,00 Euro	-	5,00 Euro
Androhung der Versorgungseinstellung	12,00 Euro	-	12,00 Euro

Jahresabschlüsse zum 31.12.2014, 31.12.2015 und 31.12.2016 des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe- Peitz

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe- Peitz hat in ihrer Sitzung am 21.11.2017 folgende geprüfte Jahresabschlüsse des Trink- und Abwasserverbandes – Hammerstrom/Malxe- Peitz gemäß §§ 7, 27 EigVO des Landes Brandenburg festgestellt:

- zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 23.771.523,18 Euro und einem Jahresverlust von 760.713,24 Euro (Beschluss-Nr. TAV/14/40/17) und der Verbandsvorsteherin sowie ihrem Stellvertreter für das Jahr 2014 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/14/41/17).
- zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 23.186.835,68 Euro und einem Jahresüberschuss von 2.338,15 Euro (Beschluss-Nr. TAV/14/42/17) und der Verbandsvorsteherin sowie ihrem Stellvertreter für das Jahr 2015 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/14/43/17).

- zum 31.12.2016 mit einer Bilanzsumme von 23.130.745,71 Euro und einem Jahresüberschuss von 95.580,71 Euro (Beschluss-Nr. TAV/14/44/17) und der Verbandsvorsteherin sowie ihrem Stellvertreter für das Jahr 2016 Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. TAV/14/45/17).

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Prüfberichte mit Bestätigungsvermerk liegen bei der GeWAP Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung – Hammerstrom/Malxe- Peitz mbH, Kraftwerkstraße 28a in 03185 Peitz, vom 21.12.2017 bis 12.01.2018 zu den Dienstzeiten öffentlich aus.

gez. E. Hölzner
Verbandsvorsteherin

Sonstige Amtliche Mitteilungen



Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/ Woklapnica der Gemeinde Tauer

Freitag, 19.01.2018, um 19:00 Uhr
im „Landgasthof“ Tauer

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht der Bürgermeisterin, Rückblick 2017 und Vorhaben 2018
2. Information zum Breitbandausbau (Herr Schubert/CIT)
3. Veranstaltungsplan 2018
4. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 08.12.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Die Bürgermeisterin und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/Woklapnica der Gemeinde Drehnow

am Freitag, dem 26.01.2018, um 19:00 Uhr
in der Gaststätte „Jagdhof“

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rückblick 2017
3. Information zu Maßnahmen 2018
4. Einwohneranfragen/Verschiedenes

Peitz, den 28.11.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.



Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/ Woklapnica der Gemeinde Teichland

am Freitag, dem 02.02.2018, um 19:00 Uhr
im OT Maust, Gemeindezentrum

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher: Rückblick 2017 und Ausblick 2018
3. Berichte von Vereinen und ortsansässigen Gruppen
4. Bürgerfragestunde
5. Gemütliches Beisammensein

Peitz, den 08.12.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Der Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Mo., 15.01.

16:00 Uhr Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft des Amtes Peitz, Amt Peitz, Zbaszynek-Raum

Fr., 19.01.

19:00 Uhr Woklapnica/Einwohnerversammlung in Tauer, im Landgasthof

Mo., 22.01.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz Peitz, Rathaus, Seminarraum

Di., 23.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Do., 25.01.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, Jänschwalde-Dorf, Gubener Str. 30 B

Fr., 26.01.

19:00 Uhr Woklapnica/Einwohnerversammlung in Drehnow, Gaststätte „Jagdhof“

Fr., 02.02.

19:00 Uhr Woklapnica/Einwohnerversammlung Teichland, im Gemeindezentrum in Maust

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

17. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 06.11.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/219/2017

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Honorarleistung (Ausschreibung und Bauüberwachung) für den Rückbau des ehemaligen Kaufhallengebäudes, Peitz, Juri-Gagarin-Straße 12, einschl. Nebenanlagen und Schleifung des Terrassenplateaus, an das Ingenieurbüro NUB (Spremberg) zu einem Festpreis zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/220/2017

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht - in das Grundbuch von Peitz Blatt 3009, Flurstück 384, Flur 9, zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Flurstücks 406, Flur 9, in der Gemarkung Peitz.

29. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 07.11.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/111/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) für das Vorhaben „Energetische Sanierung der Turnhalle Heinersbrück und Umbau zu einer Mehrzweckhalle“ an das Ingenieurbüro für Bauplanung, Dipl.- Ing. F. Lehmann zu vergeben.

Beschluss: Hei/OA/110/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Im Zeichen der Linde“ Haus 1 und Haus 2 im Jahr 2018: 30.04.2018, 11.05.2018, 08.06.2018, 09.07. - 20.07.2018 und 24.12. - 31.12.2018.

22. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 27.11.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/153/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beruft Frau Helga Pluta, wohnhaft in 03185 Turnow-Preilack OT Preilack, und Frau Liebo, wohnhaft in 03185 Heinersbrück, in den Seniorenbeirat des Amtes Peitz.

Beschluss: AP/KÄ/150/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2011.

Beschluss: AP/OA/146/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz Haus 1 und Haus 2 im Jahr 2018:

30.04.2018, 11.05.2018, 29.10. - 30.10.2018 und 21.12. - 31.12.2018.

Beschluss: AP/OA/147/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Lutki“ Jänschwalde im Jahr 2018:

23.03.2018, 30.04.2018, 11.05.2018, 06.08. - 17.08.2018 und 24.12. - 31.12.2018.

Beschluss: AP/OA/149/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Peitz zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde zum 01.01.2018.

Beschluss: AP/OA/154/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, den Eigenanteil in Höhe von 131.800,75 Euro für den Breitbandausbau der Gemeinde Tauer in den Amtshaushalt 2019 einzustellen.

Bekanntmachung der Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammer- strom/Malxe - Peitz am 21.11.2017

Beschluss-Nr. TAV/14/40/17

Der testierte Jahresabschluss 2014 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme von 23.771.523,18 Euro und einem Jahresverlust von 760.713,24 Euro festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss-Nr. TAV/14/41/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2014 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/14/42/17

Der testierte Jahresabschluss 2015 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme von 23.186.835,68 Euro und einem Jahresüberschuss von 2.338,15 Euro festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

Beschluss-Nr. TAV/14/43/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2015 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/14/44/17

Der testierte Jahresabschluss 2016 des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz wird mit der Bilanzsumme von 23.130.745,71 Euro und einem Jahresüberschuss von 95.580,71 Euro festgestellt. Der Lagebericht der Verbandsvorsteherin wird bestätigt. Der Jahresüberschuss wird zum Abbau des Verlustvortrages verwendet.

Beschluss-Nr. TAV/14/45/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt, die Verbandsvorsteherin des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz sowie ihren Stellvertreter für das Geschäftsjahr 2016 zu entlasten.

Beschluss-Nr. TAV/14/46/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 vor.

Beschluss-Nr. TAV/14/47/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Kreditrahmen des Kassenkredites zur Sicherung der durchgängigen Liquidität bei der laufenden Geschäftstätigkeit des TAV. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für 2018 wird auf 4,5 Mio. Euro festgesetzt.

Beschluss-Nr. TAV/14/48/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Allgemeinen Wassertarif (gültig ab 01.01.2018).

Beschluss-Nr. TAV/14/49/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz beschließt den Teil 5 „Gaswarnanlage“ der Maßnahme Betonsanierung Rechengerinne und Einlaufbauwerk an die RTS GmbH Peitz zu vergeben.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Witow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20 A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt, Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel. 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel. 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977
gerade Wochen		
ungerade Wochen		

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:

Mittwoch, 17.01.2018, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, 31.01.2018

Die Struktur des Amtes Peitz



Rechnungsprüfungsamt

Frau Kindermann 38105
Herr Grünberg 38106

Tel.: 035601-

Amtsdirktorin

Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirektorin

Sekretariat/zentr. Verwaltung: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsberatung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung

Amtskasse/Zahlungsabwicklung
Frau Halbasch (Kassenleiterin) 38123
Frau K. Blümel 38124
Frau Füllr 38129

Geschäftsbuchhaltung/

Anlagenbuchhaltung
Frau Wendland 38120
Frau Oehlert 38139
Frau Christoph 38127

Steuern

Frau Kärgel 38122

Haushalte/Bilanzierung

Kosten-/Leistungsrechnung
Frau Kingwelski 38126
Herr Herzeg 3812523

Gebäudemanagement

Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentswicklungsplanung

Bürgerbüro

Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola, Frau Opitz, Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Frau Große 38130,
Herr Gorran 38132,
Frau Jahnke 38137,
Herr Kindschuh (Vollstreckung) 38138

Kitas/Schulen

Frau Kosmann 38142
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen

Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst

Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV

Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin

Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften

Frau Schulz 38160

Liegenschaften

Frau Hannuschka 38165

Hochbau/Planung

Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

Tiefbau/Grünflächen/

Beteiligungsverfahren LEAG

Frau Schuppan 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

**Umlagen Gewässerverband/
Straßenausbaubeiträge**

Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus

Zentrale 8150
Frau Balzke 8150
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518
Frau Drogelin 81512

muscale Einrichtungen

Frau Kahl 81513

Amtsbibliothek

Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv

Frau Müller, Frau Bechler

